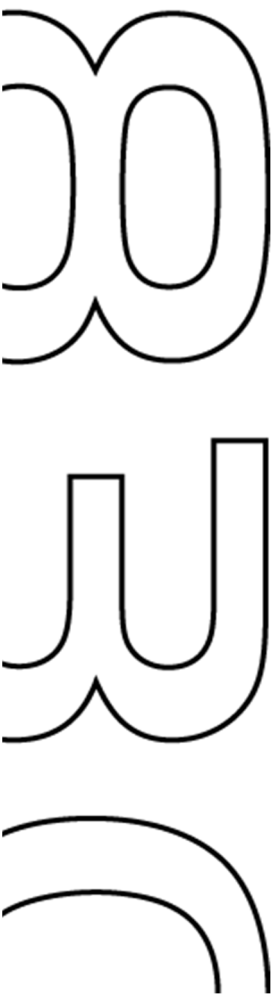


pikettreglement und zusatz

ergänzung zur personalverordnung und zum personalreglement

vom 4. dezember 2018



I.	Allgemeiner Teil	
Art. 1	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 2	Grundsätzliches	
II.	Strassenwesen	
Art. 3	Notwendigkeit eines Pikettdienstes	3
Art. 4	Pikettorganisation	3
Art. 5	Pikettdienst	3
Art. 6	Entschädigung	4
III.	Wasserversorgung	
Art. 7	Notwendigkeit eines Pikettdienstes	4
Art. 8	Pikettorganisation	4
Art. 9	Pikettdienst	5
Art. 10	Entschädigung	5
IV.	Kläranlage	
Art. 11	Notwendigkeit eines Pikettdienstes	5
Art. 12	Pikettorganisation	5
Art. 13	Pikettdienst	6
Art. 14	Entschädigung	6
V.	Bestattungsamt	
Art. 15	Pikettdienst	6
Art. 16	Entschädigung	6
VI.	Gemeindepolizei	
Art. 17	Entschädigung	7
VII.	Materialwart Feuerwehr	
Art. 18	Pikett/Bereitschaftsdienst	7
Art. 19	Entschädigung	7
VIII.	Schlussbestimmungen	
Art. 20	Visum	7
Art. 21	Vergütung	7
Art. 22	Inkrafttreten	7

I. Allgemeiner Teil

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Personalverordnung und Personalreglement der Gemeinde Bassersdorf, jeweils Artikel 59, Pikettdienst / Pikettzulagen, vom 1. Januar 2003.

Das Pikettreglement bildet integrierender Bestandteil der Personalverordnung bzw. des Personalreglements vom 1. Januar 2003.

Art. 2 Grundsätzliches

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für den Pikettdienst, welcher vom Personal der Politischen Gemeinde Bassersdorf geleistet wird. Gleichzeitig werden auch die Pflichten der Pikettdienstleistenden festgehalten.

Während dem Pikett- bzw. Bereitschaftsdienst gilt für alle Beteiligten ein striktes Alkoholverbot.

II. Strassenwesen

Art. 3 Notwendigkeit eines Pikettdienstes

Die Notwendigkeit eines Pikettdienstes ergibt sich aus den Gesetzesgrundlagen, die eine dauerhafte Betriebsbereitschaft der Verkehrswege verlangen. Der Pikettdienst dient dazu, auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit auf Ereignisse, welche die Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrs oder Einleitung einer dauerhaften Betriebsbereitschaft der Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen, rasch reagieren zu können.

Art. 4 Pikettdienstorganisation

Die Pikettorganisation ermöglicht eine rasche Einsatzbereitschaft des Personals und der Geräte. In einem Einsatzplan wird das gesamte Team des Strassenwesens für Pikett- oder Bereitschaftsdienst eingeteilt. Die Verantwortung für den Einsatz und die Organisation des Winterpiketts trägt der Strassenmeister.

Art. 5 Pikettdienst

Das **Winterpikett** beginnt für alle Mitarbeiter des Strassenwesens am 5. November und endet am 25. März des darauf folgenden Jahres. Je nach Witterung kann die Dauer verändert werden.

Das **Winterpikett** besteht aus:

_Pikettdienst

_Bereitschaftsdienst

Der **Pikettdienst** wird jeweils während einer Woche von einem Einsatzleiter und seinem Stellvertreter geführt. Er bietet unter Einbezug von Hilfsmitteln wie dem Wetterbericht, Informationen der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt oder der Kantonspolizei/Verkehrszentrale, dem Wetterdienst Flughafen Zürich-Kloten, oder Kontrollfahrten, bei Bedarf die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes auf.

Bereitschaftsdienst leisten alle Mitarbeiter des Strassenwesens.

Der **Winterdienst** erfolgt für folgende Einsätze:

- _ Strassenzustandsüberwachung
- _ Glatteisbekämpfung
- _ Schneeräumung

Dies betrifft:

- _ Strassen, Wege und Trottoirs
- _ Brücken und Unterführungen
- _ Spezialbeläge
- _ Wald- und Schattenpartien
- _ Kreuzungen, Stoppstrassen
- _ Einlenker, Abzweiger, Bushaltestellen
- _ Fussgängerstreifen, Verkehrsinseln
- _ sonstige Gefahrenzonen

In der Regel findet zwischen 22.00 und 04.00 Uhr keine Schneeräumung statt. Hingegen wird das Glatteis je nach Wetterlage rund um die Uhr bekämpft. Das Ausrücken erfolgt innert einer Stunde nach dem Aufgebot. Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routen werden so gewählt, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

Die für die Winterdiensteinsätze gutgeschriebene Zeit kann in der Regel nicht anschliessend kompensiert werden, weil die Mannschaft ihren täglichen Arbeiten nachgehen muss.

Art. 6 Entschädigung

Der **Bereitschaftsdienst** wird mit CHF 100 pro Woche pauschal entschädigt. Auch die **Pikettdienst-Entschädigung** wird in der Regel ausbezahlt:

- _ Werktage: 0.6 Std. / Tag
- _ Samstage, Sonntage, Feiertage: 3.5 Std. / Tag
- _ Normalwoche = (5 Tg. x 0,6 Std.) + (2 Tg. x 3,5 Std.)
= 10.0 Std. / Woche

Pikettdienst: CHF 40 / Std.

Eine Kompensation ist nur möglich, wenn es die betriebliche Situation erlaubt.

Die Winterdiensteinsätze werden nach Art. 59f des PR entschädigt.

III. Wasserversorgung

Art. 7 Notwendigkeit eines Pikettdienstes

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Störungen und Unterbrüchen in der Belieferung der Trinkwasserbezüger verantwortlich. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit der Belegschaft ist die Gewährleistung einer sicheren Versorgung nur mit einem Pikettdienst zu gewährleisten.

Art. 8 Pikettorganisation

Die **Pikettorganisation** ermöglicht eine rasche Einsatzbereitschaft des Personals. In einem Einsatzplan wird das Team der Wasserversorgung und der Betriebsleitung für den Pikettdienst eingeteilt. Die Verantwortung für den Einsatz und die Organisation des Pikettdienstes liegt beim Brunnenmeister.

**Art. 9
Pikettdienst**

Der **Pikettdienst** wird, gemäss Weisung für Pikettdienst, alternierend während einer Woche von einem Mitarbeiter geleistet. Der Diensthabende muss jederzeit telefonisch erreichbar sein. Er nimmt die für die Wasserversorgung relevante Meldung rund um die Uhr entgegen. Innerhalb von max. einer Stunde muss er am Schadensplatz die Situation beurteilen. Nach Bedarf organisiert er weitere Mitarbeiter, Tiefbau- und Sanitärfirma, Polizei, Feuerwehr, GWL, Strassenwesen oder das Kantonale Labor.

Der Diensthabende ist für seine Einsatzbereitschaft mit dem Fahrzeug selber besorgt.

Der Pikettdienst gilt bei:

- _ Leitungsdefekt
- _ Umgefahrener Hydrant
- _ Verunreinigung im Leitungsnetz
- _ Löschwasser bereitstellen in Brandfällen

**Art. 10
Entschädigung**

Die **Pikettdienstentschädigung** (Art. 59 PVO und PR) erfolgt in der Regel mit Zeitgutschrift:

- _ Werktage: 0.6 Std. / Tag
- _ Samstage, Sonntage, Feiertage: 3.5 Std. / Tag
- _ Normalwoche = (5 Tg. x 0,6 Std.) + (2 Tg. x 3,5 Std.)
= 10.0 Std. / Woche

Anfangs Jahr geben die Mitarbeiter an, ob sie die Pikettdienstzeit kompensieren möchten, oder diese quartalsweise ausbezahlt werden soll:

Pikettdienst: CHF 40/ Std.

Die Piketteinsätze werden nach Art. 59f des PR entschädigt.

Grundsätzlich ist Kompensation anzustreben. Eine Kompensation ist aber nur möglich, wenn es die betriebliche Situation erlaubt.

IV. Kläranlage

**Art. 11
Notwendigkeit eines
Pikettdienstes**

Der Betrieb der Kläranlage untersteht den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des Umwelt- und Gewässerschutzes. Für einen einwandfreien Betrieb und eine rasche Behebung von Störungen und Unterbrüchen in der Kläranlage ist das Betriebspersonal verantwortlich. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit der Belegschaft ist die Gewährleistung eines sicheren Betriebes nur mit einem Wochenend- und Pikettdienst zu gewährleisten.

**Art. 12
Pikettdienstorganisation**

Die **Pikettdienstorganisation** ermöglicht eine rasche Einsatzbereitschaft des Personals. In einem Einsatzplan wird das Team der Kläranlage für den Pikettdienst eingeteilt. Die Verantwortung für den Einsatz und die Organisation des Pikettdienstes hat der Klärwerkmeister.

**Art. 13
Pikettdienst**

Der **Pikettdienst** wird alternierend während einer Woche von einem Mitarbeiter geleistet. Der Diensthabende muss jederzeit über den Pikettpager erreichbar sein. Er nimmt die für die Kläranlage und die Ausanlagen relevante Meldung entgegen. Innerhalb von max. einer Stunde muss er an Ort die Situation beurteilen. Nach Bedarf organisiert er weitere Mitarbeiter, die entsprechenden Lieferfirmen, das AWEL, Polizei, Feuerwehr oder das Kantonale Labor.

Der Diensthabende ist für seine Einsatzbereitschaft mit dem Fahrzeug selber besorgt.

Der **Pikettdienst** gilt bei:

- _Alarmmeldungen aus der Kläranlage
- _Meldungen bezüglich Gewässerschutz

Der Kläranlagenbetrieb an Wochenenden (**Wochenenddienst**) wird mit minimalem personellem Aufwand geführt. Der Diensthabende führt am Samstag und am Sonntag nebst dem Pikettdienst die notwendigen Arbeiten gemäss einem Einsatzplan aus. Die Verantwortung für den Einsatz und die Organisation des Wochenenddienstes hat der Klärwerkmeister.

**Art. 14
Entschädigung**

Die **Pikettdienstentschädigung** (Art. 59 PVO und PR) erfolgt in der Regel mit Zeitgutschrift:

- _Werktage: 0.6 Std. / Tag
- _Samstage, Sonntage, Feiertage: 3.5 Std. / Tag
- _Normalwoche = (5 Tg. x 0,6 Std.) + (2 Tg. x 3,5 Std.)
= 10.0 Std. / Woche

Anfangs Jahr geben die Mitarbeiter an, ob sie die Pikettdienstzeit kompensieren möchten, oder diese quartalsweise ausbezahlt werden soll:

Pikettdienst: CHF 40 / Std.

Die **Wochenenddienstentschädigung** (Art. 59 PVO und PR) erfolgt in der Regel mit Zeitgutschrift:

- _Samstage 2.5 Std. (+ 25 %)
- _Sonntage und Feiertage 2.5 Std. (+ 50 %)

Grundsätzlich ist Kompensation anzustreben. Eine Kompensation ist aber nur möglich, wenn es die betriebliche Situation erlaubt.

Die Piketteinsätze werden nach Art. 59f des PR entschädigt.

V. Bestattungsamt

**Art. 15
Pikettdienst**

Der Pikettdienst des Bestattungsamtes richtet sich nach den Öffnungszeiten des Krematoriums Winterthur. Dieses hat bei Feiertagen ab vier Tagen einen Tag geöffnet. Dabei wird ein Pikettdienst von jeweils 2 Stunden gewährleistet, in denen die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes Angehörigen telefonisch zur Verfügung stehen und anschliessend vor Ort die Bestattung organisieren.

**Art. 16
Entschädigung**

Die Pikettentschädigung erfolgt in einer doppelten Zeitgutschrift, die in der Regel zu kompensieren ist.

Die Piketteinsätze werden analog der Regelung für das Werkpersonal (Art. 59 f PR) entschädigt und sind in der Regel zu kompensieren.

VI. Gemeindepolizei

Art. 17 Entschädigung

Die Pikettentschädigung für die Angehörigen der Gemeindepolizei richtet sich nach der separat erlassenen Unzeiten-entschädigung.

VII. Materialwart Feuerwehr

Art. 18 Pikett/Bereitschaftsdienst

Der Materialwart der Feuerwehr unterstützt die Milizorganisation bei Einsätzen. Er wird mittels Pager alarmiert und bei Bedarf, insbesondere bei Grosseinsätzen und Elementarereignissen, vom Kommandanten aufgeboden.

Art. 19 Entschädigung

Der Bereitschaftsdienst wird mit einer Jahrespauschale von CHF 3'000 abgegolten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Visum

Pikettendienstentschädigungen sind durch den/die Bereichs-leiter/in Werke (für die Bereiche Strassenwesen, Wasserversorgung und Kläranlage), durch den/die Bereichsleiter Publikumsdienste (für den Bereich des Bestattungsamtes) bzw. den Bereichsleiter Sicherheit (für den Materialwart Feuerwehr) zu visieren und der Finanzabteilung zur Vergütung zuzustellen.

Art. 21 Vergütung

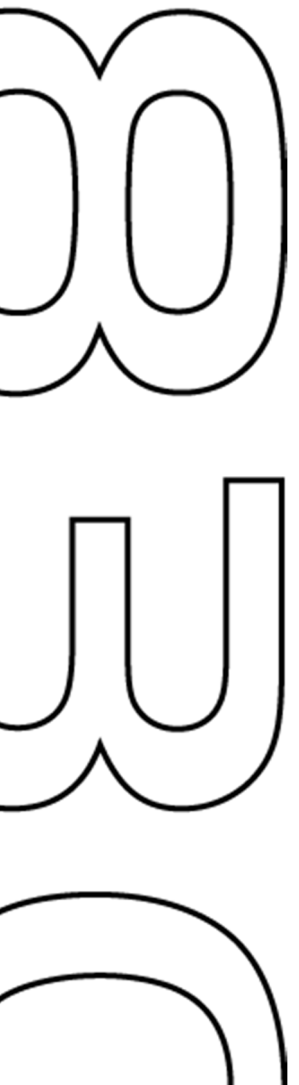
Die Auszahlung erfolgt quartalsweise und bargeldlos.

Art. 22 Inkrafttreten

Das teilrevidierte Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.
Genehmigt durch den Gemeinderat: 4.Dezember 2018.

zusatz zum pikettreglement

vom 4. dezember 2018



Pikettreglement Altersheim Breiti

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Personalverordnung und Personalreglement der Gemeinde Bassersdorf sowie das Pikettreglement vom 1. Januar 2006. Das vorliegende Zusatzreglement bildet integrierenden Bestandteil des Pikettreglements vom 1. Januar 2006.

Art. 2 Grundsätzliches

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für den Bereitschafts- und Pikettdienst, welcher vom Personal des Altersheims Breiti geleistet wird. Gleichzeitig werden auch die Pflichten der Pikettdienstleistenden festgehalten.

Während dem Pikett- bzw. Bereitschaftsdienst gilt für alle Beteiligten ein striktes Alkoholverbot.

Art. 3 Notwendigkeit eines Pikettdienstes

Die Notwendigkeit eines Pikettdienstes ergibt sich aus dem 24-Stundenbetrieb des Altersheims Breiti sowie der Verantwortung für die Bewohnenden. Einerseits ist der dauerhafte Betrieb der Infrastruktur zu gewährleisten und andererseits die optimale Betreuung der Bewohnenden während 24 Stunden im Tag.

Art. 4 Pikettorganisation

Die Pikettorganisation ermöglicht eine rasche Einsatzbereitschaft des Personals von Technik/Sicherheit und Pflege.

Die Einsatzpläne für Bereitschafts- und Pikettdienste für die Technik/Sicherheit werden durch die Leitung technischer Dienst/Sicherheit und jene für den Pflegedienst durch die Pflegedienstleitung erarbeitet. Das Alters- und Pflegezentrum Breiti führt eine separate Liste der Funktionen, welche Pikettdienst leisten.

**Art. 5
Pikettdienst**

Die Leistungen des technischen Dienstes bestehen aus:

- _Bereitschaftsdienst
- _Pikettdienst

Ein Alarm geht auf das Handy der dienstleistenden Person ein, welcher sich innert 20 Minuten telefonisch bei der jeweiligen Tages- oder Nachtverantwortlichen meldet. Es wird die Dringlichkeit besprochen und dabei wird eine Zeiterminierung für den Vor-Ort-Einsatz festgelegt.

Die Leistungen des Pflegedienstes bestehen aus:

- _Bereitschaftsdienst
- _Pikettdienst

Die Tages- oder Nachtverantwortliche ruft die dienstleistende Person an, welche innert 20 Minuten die jeweilige Tagesleitung anruft, um die anstehende Problematik zu besprechen.

**Art. 6
Entschädigung**

Der **Bereitschaftsdienst** wird mit CHF 14.30 pro Tag pauschal entschädigt und ausbezahlt.

Die **Pikettdienst-Entschädigung** wird ausbezahlt:

- _Werktage: 0.6 Std./Tag
- _Samstage, Sonntage, Feiertage: 3.5 Std./Tag
- _ = 5 x 0,6 Std. + 2 x 3,5 Std. = 10 Std./Woche
(Normalwoche)
- _Entschädigung: CHF 40.00/Stunde
- _Die zusätzliche Zeit (angebrochene Stunde) wird als Zeitgutschrift in der Zeiterfassung (Geocon) hinterlegt.

**Art. 7
Visum**

Bereitschafts- und Pikettdienstentschädigungen sind durch die Heimleitung bzw. deren Stellvertretung zu visieren und der Lohnbuchhaltung zur Vergütung zuzustellen.

**Art. 8
Vergütung**

Die Auszahlung erfolgt quartalsweise und bargeldlos.

**Art. 9
Inkrafttreten**

Der teilrevidierte Zusatz zum Pikettreglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat: 4. Dezember 2018